



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNGLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 32 IRSG

Eine Kommentierung von Andrés Payer

Herausgegeben von Maria Ludwiczak Glassey / Lukas Staffler

Stand der Bearbeitung: 20.02.2026

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20260220-085948-0

ZITIERVORSCHLAG

Andrés Payer, Kommentierung zu Art. 32 IRSG, in: Maria Ludwiczak Glassey/Lukas Staffler (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Kurzzitat: OK-Payer, Art. 32 IRSG N. XXX.

Zweiter Teil: Auslieferung

1. Kapitel: Voraussetzungen

Art. 32 Ausländer

Ausländer können einem anderen Staat wegen Handlungen, die er ahnden kann, zur Strafverfolgung oder zum Vollzug einer freiheitsbeschränkenden Sanktion übergeben werden, wenn dieser Staat um Auslieferung ersucht oder auf Ersuchen der Schweiz die Strafverfolgung oder die Vollstreckung des Strafentscheides übernimmt.

GLIEDERUNG

I. Entstehungsgeschichte	3
II. Kontext der Bestimmung. Zugleich zur Bedeutung und Ratio der Auslieferung	3
III. Normgehalt im Einzelnen.....	4
A. Konkretisierung des Auslieferungsbegriffs	5
B. Formulierung erster Voraussetzungen für die Auslieferung	5
1. Ausländer	5
2. Übergabe an einen anderen Staat.....	7
3. Anlasstat	8
4. Zweck der Übergabe: Strafverfolgung oder Vollzug einer freiheitsbeschränkenden Sanktion	11
5. Ersuchen	12
Literaturverzeichnis.....	12
Materialienverzeichnis	14

I. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

- 1 Art. 32 IRSG trat mit dem Rechtshilfegesetz am 1. Januar 1983 **in Kraft**.¹ Seither ist er unverändert in Kraft geblieben.
- 2 Die **Auslieferung** mutmasslicher oder verurteilter Delinquenten von einem Souverän (heute: Staat) an einen anderen, die Gegenstand der Art. 32 ff. IRSG bildet, ist die Urform der Strafrechtshilfe² und hat eine lange **Geschichte**,³ von der hier allein der neuzeitliche Teil grob zu umreissen ist. Besonders bekannt, wenngleich nicht erstmalig, ist der Grundsatz «aut dedere aut punire» (entweder ausliefern oder bestrafen) von Grotius im 17. Jahrhundert postuliert worden.⁴ Ab dem 18. Jahrhundert begannen europäische Länder untereinander Auslieferungsverträge zu schliessen, welche als rechtliche Grundlage für solche Auslieferungen dienten.⁵ Im 19. Jahrhundert wurden die ersten Auslieferungsgesetze eingeführt, um zu verhindern, dass Staaten Zufluchtsorte für Straftäter werden.⁶ Die Schweiz verabschiedete im Jahr 1892 ein solches Gesetz, das bis zum Inkrafttreten des IRSG in Kraft blieb.⁷
- 3 Art. 1 des Auslieferungsgesetzes von 1892 kann als **Vorgängerbestimmung** des Art. 32 IRSG angesehen werden. Der Bundesrat scheint in seiner Botschaft von 1976 davon ausgegangen zu sein, dass Art. 28 E-IRSG (später Art. 32 IRSG) im Vergleich zum früheren Recht keine Änderung bewirkt.⁸

II. KONTEXT DER BESTIMMUNG. ZUGLEICH ZUR BEDEUTUNG UND RATIO DER AUSLIEFERUNG

- 4 Mit Art. 32 IRSG beginnt der **zweite Teil des Rechtshilfegesetzes**, der die Auslieferung regelt. Noch 1976 hielt der Bundesrat fest, dass sie «als die wichtigste Form der internationalen Zusammenarbeit zu betrachten» sei.⁹ So erklärt sich auch ihre Spitzenstellung unter den Rechtshilfeformen in der Systematik des IRSG. Die Auslieferung spielt in der schweizerischen Rechtshilfepraxis nach wie vor eine wichtige Rolle.¹⁰ Sie ist auch die für die betroffene Person einschneidendste Massnahme im Bereich der Rechtshilfe¹¹ und ein Proprium der Rechtshilfe in Strafsachen: Die Rechtshilfen in Zivil- und Verwaltungssachen kennen keine zwangsweise Verbringung einer Person in einen anderen Staat.¹²

1. Er entspricht wortgleich Art. 28 des IRSG-Entwurfs von 1976 (nachfolgend: E-IRSG) und war in derselben Form im am 20.3.1981 beschlossenen Rechtshilfegesetz enthalten (AS 1982 846).

2. Vgl. Popp, N. 3.

3. Vgl. schon, die Auslieferung von politischen Flüchtlingen betreffend, Ziff. 11 f. des Friedensvertrages zwischen dem ägyptischen Pharao Ramses II. und dem hethitischen Grosskönig Hattušili III. (vermutlich 1259 v. Chr.); später z.B. den Vertrag von Falaise zwischen England und Schottland von 1174.

4. Grotius, I. 2 c. 21 §§ 4 ff.

5. Vgl. z.B. den Vertrag von Quiévrain zwischen Frankreich und den Niederlanden von 1718 und den Vertrag zwischen Frankreich und Württemberg von 1759; vgl. auch den Jay-Vertrag zwischen dem Königreich Grossbritannien und den USA von 1794. Von besonderer Bedeutung ist heute das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957 (SR 0.353.1; nachfolgend: EAÜ).

6. Vgl. z.B. das belgische Auslieferungsgesetz vom 1.10.1833, später abgelöst durch das Auslieferungsgesetz vom 15.3.1874.

7. Bundesgesetz vom 22.1.1892 betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande (SR 353.0; s. BBl 1892 I 402 ff.); vgl. zum Ganzen auch Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 13; ausführlich Heimgartner, S. 5 ff.

8. Vgl. Botschaft 1976, S. 481 e contrario.

9. Botschaft 1976, S. 447.

10. Im Jahr 2024 sind 514 Auslieferungsgesuche an die Schweiz und 231 von der Schweiz an das Ausland gestellt worden, vgl. Internationale Rechtshilfe – Statistik 2024, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/rechtshilfe/strafsachen.html>, besucht am 22.6.2025.

11. Vgl. dazu bereits von Martitz, S. 434; vgl. auch BGer 1C_454/2019 vom 12.9.2019, E. 2.2 (Auslieferung als erheblicher Eingriff in die persönliche Freiheit).

12. BSK-Fiolka, Art. 32 IRSG N. 5.

Nur die Schwere des Vorwurfs strafbaren Verhaltens (über einer gewissen Schwelle) vermag sie zu begründen. Es kommt also nicht von ungefähr, dass die Auslieferung auch als «grosse Rechtshilfe» bezeichnet wird.¹³

- 5 Die **Ratio der Auslieferung** ist zum einen dieselbe wie bei den anderen Formen der Strafrechtshilfe: Unterstützung der anderen Staaten bei der Verbrechensbekämpfung.¹⁴ Um reinen Altruismus geht es dabei freilich nicht, denn für die Unterstützung wird auch das Gegenrecht erheischt (vgl. Art. 8 IRSG), d.h. entsprechende Unterstützung im eigenen Bedarfsfall erwartet (do ut des).¹⁵ Zum zweiten kommt bei der Auslieferung speziell das Eigeninteresse der Schweiz hinzu, keine im Ausland mutmasslich delinquent gewordenen, potenziell gefährlichen Personen zu beherbergen und kein beliebter Zufluchtsort für ausländische Verbrecher zu werden.¹⁶ Aus der Perspektive des Staates, an den ausgeliefert werden soll, ermöglicht das Verfahren, den Täter seiner gerechten Strafe zuzuführen und deren generalpräventive Wirkungen auszulösen (Ratio der Einlieferung).¹⁷
- 6 Innerhalb des zweiten Teils des IRSG steht Art. 32 am Anfang des **1. Kapitels**, das die Voraussetzungen der Auslieferung regelt. Dabei greift Art. 32 IRSG das auslieferungsrechtliche Inländerprivileg des Art. 7 Abs. 1 IRSG wieder auf, indem seinem Wortlaut nach nur «Ausländer» ausgeliefert werden können (dazu N. 13 ff.), und zeichnet den durch Art. 35 IRSG konkretisierten Auslieferungsgrund einer bestimmten Straftat (Auslieferungsdelikt) vor (dazu N. 22 ff.).
- 7 Wie alle anderen Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen untersteht die Auslieferung den **Allgemeinen Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes** (Art. 1 ff. IRSG).¹⁸
- 8 Zu beachten ist das **Verhältnis** des Art. 32 IRSG zu **international-vertraglichen und kantonrechtlichen Bestimmungen**. Nach Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG gehen Bestimmungen in internationalen Vereinbarungen (Rechtshilfe- bzw. Auslieferungsverträgen) dem zweiten Teil des IRSG und damit auch dessen Art. 32 vor.¹⁹ Die Art. 32 ff. IRSG gehen wiederum dem kantonalen Recht vor (Art. 49 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]²⁰).²¹

III. NORMGEHALT IM EINZELNEN

- 9 Art. 32 IRSG können zwei **Funktionen** zugeschrieben werden: Zum einen trägt die Norm dazu bei, den Begriff der Auslieferung im geltenden Recht zu klären (A.), zum anderen stellt sie erste Voraussetzungen für die Auslieferung auf (B.), die durch die darauffolgenden Artikel des Rechtshilfegesetzes ergänzt werden.²²

13. Vgl. statt vieler CR Entraide, Introduction générale N. 22.

14. Vgl. z.B. Votum Furgler, AB 1977 SR S. 618; Votum Muheim, AB 1979 NR S. 647, 649.

15. Popp, N. 11.

16. Vgl. z.B. Botschaft 1890, S. 329. Zwar wäre die Schweiz auch ohne die Auslieferung kein «sicherer Hafen» für ausländische Delinquenten, da noch die Möglichkeit stellvertretender Strafrechtspflege gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; vom 21.12.1937; SR 311.0) und Art. 85 IRSG verbliebe. Dennoch könnte die Schweiz dann zu einem beliebten Zufluchtsort werden, weil die inländische Strafjustiz (z.B. betreffend das zu erwartende Strafmass oder den Strafvollzug) deutlich milder erscheinen kann als die ausländische. – Bei Schwarzenbach, S. 6 f., findet sich noch eine idealistische Begründung der Auslieferung (Pflicht der ganzen Menschheit, zur Sühne des Unrechts beizutragen); zudem weist er auf das schlechte Vorbild hin, das die ins Inland geflüchteten Verbrecher für den kriminell veranlagten Teil der Bevölkerung setzen könnten.

17. Vgl. zum Ganzen Heimgartner, S. 4 f.; van der Wilt, S. 2 f.

18. Markees, Nr. 422, Rubr. 2.10.

19. S. dazu BGE 120 Ib 120, E. 1a; hierzu wiederum Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 21 f.; Gless, N. 341 f.; Heimgartner, S. 39 ff.; vgl. ferner BGE 122 II 485, E. 3.

20. Vom 18.4.1999; SR 101.

21. BGer 8G.115/2003 vom 14.11.2003, E. 2.3.

- 10 Art. 32 IRSG ist als «**Kann-Vorschrift**» formuliert; eine Pflicht zur Auslieferung begründet er nicht (zu den Gründen für eine Auslieferung s. N. 5). Damit spiegelt Art. 32 IRSG den in Art. 1 Abs. 4 IRSG enthaltenen Grundsatz wider, wonach aus dem Rechtshilfegesetz kein Anspruch auf Zusammenarbeit abgeleitet werden kann. Eine Pflicht zur Auslieferung kann sich indes aus internationalen Vereinbarungen (s. N. 8) ergeben.²³

A. Konkretisierung des Auslieferungsbegriffs

- 11 Art. 32 IRSG lässt Rückschlüsse auf den Begriff der Auslieferung zu, der dem Rechtshilfegesetz zugrunde liegt. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft von 1976 zu diesem Gesetz ausführte, bedeutete «ausliefern» unter dem Regime des Auslieferungsgesetzes von 1892 «die Überantwortung des Verfolgten an den ersuchenden Staat zur Strafverfolgung oder -vollstreckung wegen Taten, die der (originären) Gerichtsbarkeit dieses Staates unterliegen».²⁴ Unter dem Rechtshilfegesetz geht es zwar weiterhin um die Übergabe eines Menschen an einen anderen Staat zur Strafverfolgung oder -vollstreckung wegen Handlungen, die dieser ahnden kann. Im Einklang mit europäischen Übereinkommen ist die Auslieferung nun aber auch ein Instrument für die (zwangsweise)²⁵ Überführung des Verfolgten **in den um Übernahme der Strafverfolgung oder -vollstreckung ersuchten Staat**. Dies geht aus dem Text des Art. 32 in fine IRSG wie auch den zugehörigen Materialien hervor.²⁶ Die Initiative für eine Auslieferung an das Ausland braucht somit nicht vom Ausland auszugehen und dessen Strafhoheit braucht nicht originär zu sein (Stichwort: stellvertretende Strafrechtspflege).

B. Formulierung erster Voraussetzungen für die Auslieferung

- 12 Dem Wortlaut des Art. 32 IRSG können folgende erste, durch die anschliessenden Gesetzesbestimmungen ergänzte Voraussetzungen für die Auslieferung entnommen werden:

1. Ausländer

- 13 Erstens muss es sich bei der betroffenen Person grundsätzlich um einen *Ausländer* handeln. Dies folgt sowohl aus der Sachüberschrift als auch aus dem Wortlaut des Art. 32 IRSG in allen drei Amtssprachen. Dass prinzipiell nur Ausländer ausgeliefert werden können – sog. **Inländerprivileg** –, ergibt sich zudem aus Art. 25 Abs. 1 zweiter Teilsatz BV und Art. 7 Abs. 1 IRSG.²⁷
- 14 Den beiden letztgenannten Vorschriften ist zu entnehmen, dass für die Möglichkeit der Auslieferung nicht der Besitz einer ausländischen Staatsbürgerschaft (des ersuchenden²⁸ oder eines anderen Staates), sondern der **mangelnde Besitz der schweizerischen Staatsbürgerschaft** entscheidend ist. Ausländer im Sinne des Art. 32 IRSG ist somit jeder, der keine schweizerische Staatsbürgerschaft (im Sinne des BüG) besitzt (rein negativer Begriff).²⁹ Schweizerisch-ausländische Doppel- bzw.

22. So auch PC-Ludwiczak Glassey, Art. 32 EIMP N. 1; anders BSK-Fiolka, Art. 32 IRSG N. 24 (weitestgehend Erinnerungsfunktion).

23. Vgl. z.B. Art. 1 EAÜ und dazu BGE 122 II 485, E. 3; Art. 1 Ziff. 1 Auslieferungsvertrag vom 14.11.1990 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (SR 0.353.933.6; nachfolgend: AVUS).

24. Botschaft 1976, S. 460.

25. Zwang dürfte bei der Auslieferung die Regel sein, ist aber nicht begriffsnotwendig (man denke z.B. an die Einwilligung des Auszuliefernden, vgl. Art. 54 IRSG).

26. Botschaft 1976, S. 460; s.a. Markees, Nr. 422, Rubr. 2.04.

27. Vgl. auch Art. 44 IRSG («Ausländer können zur Auslieferung festgenommen werden [...]»). Zur Geschichte des auslieferungsrechtlichen Inländerprivilegs vgl. Macaluso/Rodriguez-Vigouroux, S. 991 ff.

28. Vgl. bereits Botschaft 1890, S. 330.

29. CR Entraide, Art. 32 EIMP N. 1; BSK-Fiolka, Art. 32 IRSG N. 2; vgl. auch Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 34; Ludwiczak Glassey, Entraide, N. 866.

Mehrfachbürger sind daher keine Ausländer im Sinne dieser Bestimmung, wohl aber Staatenlose und Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz oder Flüchtlingsstatus.³⁰

- 15 Massgeblich ist der **Zeitpunkt**, zu dem die Auslieferungsvoraussetzungen beurteilt werden bzw. die Vollstreckung der Auslieferung stattfindet (und nicht etwa der Zeitpunkt der Tat).³¹ Wer das Schweizer Bürgerrecht vor dem Auslieferungsentscheid verloren hat, kann somit ausgeliefert werden,³² nicht aber, wer es (sei es auch unmittelbar) vor dem Entscheid³³ oder der geplanten Auslieferung erworben hat.³⁴ Dementsprechend ist auch einem Erwerb oder Verlust der Schweizer Nationalität nach der Erstentscheidung im Beschwerdeverfahren Rechnung zu tragen.³⁵
- 16 Entgegen dem, was der Wortlaut des Art. 32 IRSG vermuten lassen könnte, ist eine **Auslieferung von Schweizer Staatsangehörigen** nicht per se ausgeschlossen, sondern möglich, wenn diese in die Auslieferung einwilligen (Art. 25 Abs. 1 zweiter Teilsatz BV; Art. 7 Abs. 1 IRSG; s.a. Art. 54 IRSG).³⁶ Diesfalls gelten im Übrigen die gleichen Voraussetzungen für die Auslieferung.³⁷
- 17 Weitere Fälle, in denen Schweizer Staatsangehörige nach aussen übergeben werden können, sind die **Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof** (vgl. Art. 16 Abs. 3 Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof [ZISG]³⁸), die **Durchlieferung** (Art. 7 Abs. 2, Art. 20a IRSG),³⁹ die **Rücklieferung** (Art. 7 Abs. 2 IRSG) und die – temporär begrenzte – **Zuführung** nach Art. 70 IRSG, wobei in letztem Fall freies Geleit zu gewähren ist (Art. 70 Abs. 1 IRSG). Auch Art. 101 IRSG spricht – im Kontext der Übertragung von Strafvollstreckung an das Ausland – von Zuführung, obwohl hier kein Grund ersichtlich ist, nicht von Auslieferung zu sprechen.⁴⁰ Während Durch- und Rücklieferung traditionell als Sonderarten der Auslieferung verstanden werden,⁴¹ wollen Gesetzgeber und überwiegende Literatur die Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof von der Auslieferung terminologisch und konzeptionell klar trennen. Dies offenbar vor allem, um der verfassungsrechtlichen Vorgabe, dass Schweizer Staatsangehörige ohne ihr Einverständnis nicht ausgeliefert werden dürfen (Art. 25 Abs. 1 BV), auszuweichen.⁴²

30. Vgl. CR Entraide, Art. 32 EIMP N. 2; Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 34; BSK-Fiolka, Art. 32 IRSG N. 2; Ludwiczak Glassey, Entraide, N. 866 f.; Markees, Nr. 421a, Rubr. 1.131 Ziff. 2. Zum Begriff «Staatenloser» s. Art. 1 Ziff. 1 Übereinkommen vom 28.9.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40); s.a. Art. 7 Ziff. 1 dieses Übereinkommens. Bezüglich Flüchtlinge ist das Non-Refoulement-Prinzip zu beachten, wonach eine Auslieferung, Ausweisung oder Rückschiebung einer Person in ein Land verboten ist, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort einem ernsthaften Risiko von Folter bzw. unmenschlicher Behandlung oder einer anderen sehr schweren Menschenrechtsverletzung ausgesetzt wäre (vgl. Art. 25 Abs. 2 BV; Art. 3 Übereinkommen vom 10.12.1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [SR 0.105]; Art. 33 Abkommen vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [SR 0.142.30]; näher Aufiero, S. 779 ff.).

31. Für den Zeitpunkt des Auslieferungsentscheids auch BSK-Fiolka, Art. 7 IRSG N. 15; Ludwiczak Glassey, Entraide, N. 867 (m.H. auf Art. 6 Ziff. 1 lit. c EAÜ); Markees, Nr. 421a, Rubr. 1.131 Ziff. 2; Riedo/Fiolka/Niggli, N. 3726; zur Unwesentlichkeit des Tatzeitpunkts bereits Botschaft 1890, S. 333. Macaluso/Rodriguez-Vigouroux, S. 993, wollen auf den Zeitpunkt des Auslieferungsgesuchs abstellen (ebenso Zimmermann, N. 876) und berufen sich dabei auf diese bundesrätliche Botschaft. Diese hält jedoch fest, dass im (kaum anzunehmenden) Fall einer Naturalisation zwischen der Stellung des Auslieferungsbegehrens und dem Zeitpunkt der Entscheidung über dieses Begehren die Auslieferung abzulehnen wäre.

32. Vgl. BGE 57 I 12 (Auslieferung nach Verlust der Schweizer Staatsbürgerschaft unter dem Regime des Auslieferungsgesetzes).

33. In diesem Sinne auch BSK-Fiolka, Art. 7 IRSG N. 15; Markees, Nr. 421a, Rubr. 1.131 Ziff. 2.

34. Wie hier bereits unter dem alten Recht Scheim/Markees, Nr. 755, S. 5 f.

35. PC-Ludwiczak Glassey, Art. 32 EIMP N. 6.

36. Zur Auslieferungsmöglichkeit von Schweizern in Befolgung von Art. 8 AVUS vgl. Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 33 Fn. 99; PC-Ludwiczak Glassey, Art. 32 EIMP N. 4; Macaluso/Rodriguez-Vigouroux, S. 997 ff.

37. Markees, Nr. 422, Rubr. 2.11.

38. Vom 22.6.2001; SR 351.6.

39. Soweit sie überhaupt eine Übergabe bzw. aktive Mitwirkung schweizerischer Behörden umfasst.

40. PC-Ludwiczak Glassey, Art. 101 EIMP N. 1 ff., spricht denn auch von extradition.

41. Vgl. z.B. Botschaft 1976, S. 459 f. (Durchlieferung); Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 30; BSK-Fiolka, Art. 32 IRSG N. 3; Schork, S. 34.

2. Übergabe an einen anderen Staat

- 18 Zweitens muss die Übergabe an einen *anderen Staat* erfolgen. Dem Gesetzeswortlaut nach ist somit keine «Auslieferung» im Sinne des IRSG möglich an schweizerisch-innerstaatliche Behörden – wie schon der Titel und Kontext des IRSG nahelegen –, an nicht als Staaten konstituierte Gemeinschaften oder an inter- oder supranationale Organisationen (s. zu solchen Organisationen aber N. 20). Allerdings billigte das Bundesstrafgericht in TPF 2008 61 die Auslieferung an die United Nations Interim Administration Mission in Kosovo.⁴³ Dies war insofern ein Sonderfall, als besagte Behörde die Verwaltungsgewalt über den Kosovo (einschliesslich Justiz) innehatte.⁴⁴
- 19 Die **Konstitution als Staat** setzt nach der völkerrechtlich anerkannten Drei-Elemente-Lehre ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und die Staatsgewalt voraus.⁴⁵ Nach der schweizerischen Praxis ist es nicht erforderlich, dass der ersuchende Staat international als Staat anerkannt ist; nicht einmal muss ihn die Schweiz als solchen anerkennen,⁴⁶ denn die Anerkennung hat bloss deklaratorische Wirkung.⁴⁷
- 20 Die am 1. Juni 2021 in Kraft getretene Änderung des Art. 1 IRSG⁴⁸ wirft die Frage auf, ob Art. 32 IRSG sinngemäss auch in Bezug auf **internationale Gerichte oder andere zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen** anwendbar ist (vgl. Art. 1 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} IRSG). Die Botschaft zu dieser Änderung spricht dafür: «Die Öffnung von Artikel 1 IRSG hat [...] zur Folge, dass nicht nur die andere Rechtshilfe flexibilisiert wird, sondern auch die Zusammenarbeit im Bereich der «Auslieferung» [...]».⁴⁹ In Bezug auf den Internationalen Strafgerichtshof ist jedoch das ZISG als *lex specialis* zu beachten.⁵⁰ Die Übergabe einer Person durch die Schweiz an den Internationalen Strafgerichtshof richtet sich ausschliesslich nach diesem spezielleren Gesetz⁵¹ und stellt dementsprechend auch keine Auslieferung, sondern eine *Überstellung* dar (s. N. 17).
- 21 Indem Art. 32 IRSG von «*übergeben*» spricht, wird implizit vorausgesetzt, dass sich die **betroffene Person im Inland** befindet.

42. S. dazu Botschaft 2000, S. 435, 485 f.; BSK-Achermann, Art. 25 BV N. 12 f. m.H. auch zu kritischen Stimmen; Gless, N. 356; Ludwiczak Glassey, Entraide, N. 737 viertes Lemma, N. 1092, N. 1112; Macaluso/Rodriguez-Vigouroux, S. 993 f. Prima facie ist dies ein problematischer Ansatz, der jedoch nicht hier, sondern im Zusammenhang mit Art. 25 Abs. 1 BV und Art. 7 Abs. 1 IRSG zu diskutieren ist. Immerhin dürfte eine Überstellung von Schweizern an den IStGH aufgrund der in den betreffenden Fällen bestehenden schweizerischen Strafhoheit (vgl. Art. 264m StGB) und des Komplementaritätsprinzips (Art. 17 und 53 Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17.7.1998 [SR 0.312.1]) auf absehbare Zeit kaum vorkommen.

43. Vgl. auch zuvor BStGer BH.2005.39 vom 25.11.2005 (betreffend Auslieferungshaft im Hinblick auf eine Auslieferung an den Kosovo); kritisch aus menschenrechtlicher Perspektive Henzlin, S. 201 ff. Derselbe stellt auch weiterführende Überlegungen dazu an, inwieweit die neuere Bundesgerichtspraxis eine Relativierung des Erfordernisses eines *staatlichen* Gegenübers impliziert (S. 199 f.).

44. Vgl. Resolution 1244 vom 10.6.1999 des UN-Sicherheitsrats; Gutachten der Direktion für Völkerrecht (EDA) vom 18.11.2003, wiedergegeben in: SZIER 2004, S. 679 f.

45. BGE 130 II 217, E. 5 (betreffend Taiwan); TPF 2008 61, E. 1.2 m.H. (bezüglich Kosovo); Ludwiczak Glassey, Entraide, N. 21; Riedo/Fiolka/Niggli, N. 3140; s.a. Urteil des Verwaltungsgerichts Köln 9 K 2565/77 vom 3.5.1978 (bezüglich Sealand), abgedruckt in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 1978, S. 510 ff. Grundlegend für die Drei-Elemente-Lehre Jellinek, S. 394 ff.; ähnlich Art. 1 Konvention von Montevideo vom 26.12.1933.

46. Vgl. BGE 130 II 217, E. 5 (betreffend Taiwan); Ludwiczak Glassey, Entraide, N. 21.

47. S. BGE 130 II 217, E. 5.3; Henzlin, S. 196.

48. Zeitgleich wurde das Bundesgesetz vom 21.12.1995 über die Zusammenarbeit mit Internationalen Gerichten zur Verfolgung schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts (SR 351.20) aufgehoben.

49. Botschaft 2019, S. 7420. Die Anführungs- und Schlusszeichen um den Begriff der Auslieferung herum können entweder so gedeutet werden, dass damit nur dem Umstand Rechnung getragen werden sollte, dass die Auslieferung damals als ein rein zwischenstaatliches Institut verstanden wurde, oder aber als Zeichen dafür, dass auch in Zukunft in diesem Zusammenhang nicht von «Auslieferung» (sondern, wie im Kontext des ZISG und des aufgehobenen Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten von 1995, von «Überstellung») gesprochen werden soll.

50. Anders als das IRSG sieht das ZISG eine verpflichtende Form der Zusammenarbeit vor, vgl. z.B. Art. 16 Abs. 1 ZISG.

51. Vgl. Art. 2 ZISG.

3. Anlasstat

- 22 Drittens muss die Übergabe aufgrund einer *Handlung, die der andere Staat ahnden kann*, erfolgen. Während der italienische Gesetzeswortlaut mit «*atti*» wie der deutsche von Handlungen spricht, schliesst der französische mit «*infraction*» bereits den Rechtsbruch ein, ist dafür aber bezüglich der Art desselben offener, da er auch die Unterlassung auf Antrieb einzuschliessen vermag. Doch sind auch die «Handlungen» bzw. «*atti*» in Art. 32 IRSG in einem weiten, sowohl Tun als auch Unterlassen umfassenden Sinn zu verstehen. Diese Auslegung steht im Einklang mit Art. 35 IRSG, der festlegt, welche Eigenschaften die Anlasstat überdies aufzuweisen braucht, und von «[D]elikte[n]» und «Tat» («*infractions*»/«*reati*») spricht, ohne eine Beschränkung auf Begehungsdelikte vorzusehen.
- 23 Soweit Art. 32 IRSG verlangt, dass der andere Staat die fragliche Handlung «*ahnden kann*» («*a le droit de connaître de*»/«*può reprimere*»), ist damit gemeint, dass er *Strafhoheit (Strafgewalt)* über sie besitzen muss,⁵² und zwar in beiden Sinnen des Wortes:⁵³ Einmal muss er die völkerrechtliche Berechtigung besitzen, die Handlung strafrechtlich zu erfassen (*ius puniendi*), d.h. sich dafür auf ein völkerrechtlich anerkanntes Anknüpfungsprinzip (Territorialitätsprinzip, Flaggen- oder Immatrikulationsprinzip, aktives oder passives Personalitätsprinzip, Staatsschutzprinzip oder Universalitätsprinzip)⁵⁴ oder eine andere völkerrechtlich anerkannte Grundlage (insbesondere Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege)⁵⁵ stützen können.⁵⁶ Dies kommt im französischen Wortlaut des Art. 32 IRSG, der ausdrücklich auf die Berechtigung statt bloss auf das Können abstellt, am besten zum Ausdruck und entspricht dem tradierten und geltenden Auslieferungsbegriff (s. N. 11). Ausserdem muss der andere Staat diese Handlung tatsächlich strafrechtlich erfassen (gemäss seinem Strafanwendungsrecht).
- 24 Grundsätzlich ist unerheblich, auf welche völkerrechtliche Grundlage sich der andere Staat zur Begründung seiner Strafhoheit beruft, z.B. ob auf das Territorialitätsprinzip oder das Staatsschutzprinzip (s. zum Universalitätsprinzip N. 28 ff.).⁵⁷ Allerdings folgt aus dem Reziprozitätsgrundsatz, dass es eine solche sein muss, auf Grund derer die Schweiz von ihm die Auslieferung verlangen könnte.⁵⁸
- 25 Fiolka folgert aus dem Erfordernis einer «Handlung, die der andere Staat ahnden kann», dass die Tat nach dem Recht des anderen Staates strafbar und dass dieses Recht auf sie anwendbar sein muss sowie dass die ausländischen Behörden für die «Ahndung» der Tat zuständig sein müssen.⁵⁹ Das erscheint präzisierungsbedürftig: Ersteres ergibt sich erst aus Art. 35 Abs. 1 lit. a IRSG eindeutig.⁶⁰ Sodann kann es vorkommen, dass der andere Staat zwar Strafhoheit beansprucht, aber ein

52. Wie hier BSK-Fiolka, Art. 32 IRSG N. 7; s. ferner Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 37; Markees, Nr. 422, Rubr. 2.10 und 2.11. Heimgartner, S. 74 a.E., führt aus, dass es bei Fehlen der Strafgewalt an einer effektiven Strafverfolgung und demzufolge auch am Auslieferungsobjekt des Verfolgten mangelt.

53. Vgl. Payer, S. 1 Fn. 2 m.H.

54. Vgl. Payer, S. 22 f. m.H.; näher BSK-Keshelava/Payer, Vor Art. 3 StGB N. 26 ff.

55. Vgl. Payer, S. 23 m.H.; näher BSK-Keshelava/Payer, Vor Art. 3 StGB N. 36 ff. Art. 32 IRSG kann keine Beschränkung auf die originäre Strafhoheit des anderen Staates entnommen werden; im Gegenteil deutet die Erwähnung der Übernahme von Strafverfolgung oder -vollstreckung durch den anderen Staat (Art. 32 letzter Teilsatz IRSG) darauf hin, dass dieser auch nur derivative (d.h. von der Schweiz abgeleitete) Strafgewalt besitzen kann (N. 11).

56. Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 37; ebenso bereits vor dem IRSG Kaltchas, S. 28 ff. m.H. S. allgemein zu den völkerrechtlichen Grundlagen und Begrenzungen der staatlichen Strafgewalt Payer, S. 17 ff.

57. Dafür ist schon vor dem IRSG Kaltchas, S. 34, 40 ff. eingetreten.

58. Vgl. Heimgartner, S. 77; Ludwiczak Glassey, Entraide, N. 870 a.E.

59. BSK-Fiolka, Art. 32 IRSG N. 7; teilweise in diese Richtung auch Markees, Nr. 422, Rubr. 2.1.11. Das zweite bezeichnet Fiolka als «Strafgewalt». Doch bedeutet Strafgewalt nicht notwendigerweise die Anwendbarkeit nationaler Strafgesetze. Ein Staat besitzt auch dann die Strafgewalt, wenn er einen Sachverhalt strafrechtlich erfasst, dabei jedoch das ausländische Recht für anwendbar erklärt (vgl. z.B. Art. 19 Abs. 4 Satz 2 BetmG). S. Payer, S. 1 Fn. 2, S. 8.

ausländisches Strafrecht (z.B. als *lex mitior*) für anwendbar erklärt; das aber sollte eine Auslieferung nicht ausschliessen. Und schliesslich ist die interne Zuständigkeit der ausländischen Behörde nicht zu prüfen.⁶¹

- 26 Die Rechtsprechung legt einen zurückhaltenden **Beurteilungsmassstab** an. Danach ist die Rechtshilfe bzw. Auslieferung (nur) dann zu verweigern, wenn das Fehlen der Strafhoheit des anderen Staates *derart offensichtlich* ist, dass dessen Ersuchen als *missbräuchlich* bzw. dessen Bejahung der eigenen Zuständigkeit als *willkürlich* erscheint.⁶² Soweit diese Zurückhaltung allerdings damit begründet wird, dass es sich um eine Frage der «Auslegung des Rechts des ersuchenden Staates» handele, die «in erster Linie Sache seiner Behörden» sei,⁶³ greift dies zu kurz, da sich die ausländische Strafhoheit auch auf geltendes Völkerrecht stützen können muss (s. N. 23).
- 27 Der erwähnte von der Rechtsprechung angewandte sehr rechtshilfefreundliche Massstab⁶⁴ hat zur **Konsequenz**, dass nur in Fällen, in denen keinerlei Bezug des ersuchenden Staates zur Tat bzw. keinerlei völkerrechtliche Grundlage für dessen Strafhoheit über die Tat ersichtlich ist, die Auslieferung mangels tauglicher Anlasstat im Sinne des Art. 32 IRSG zu verweigern ist. Internationale Abkommen können freilich einen anderen Massstab vorsehen.⁶⁵
- 28 Wie ist mit einem Auslieferungsgesuch umzugehen, in dem sich der ersuchende Staat zur Begründung seiner Strafhoheit auf das **Universalitätsprinzip** (Weltrechtsprinzip) beruft? Es sind zwei Konstellationen zu unterscheiden.
- 29 Befand sich der mutmassliche Täter zuvor nicht im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates, so handelt es sich eindeutig um einen Fall des sog. **uneingeschränkten Universalitätsprinzips** (auch absolutes, reines oder echtes Universalitätsprinzip genannt), wonach die Anwesenheit des Täters im Hoheitsgebiet der Strafverfolgungsbehörde nicht erforderlich ist.⁶⁶ Dieses Prinzip kann derzeit *nicht* als völkerrechtlich anerkannt gelten. Es wurde zwar von einzelnen Rechtsordnungen übernommen

60. Prima vista scheint zwar schon Art. 32 IRSG zu suggerieren, dass die Tat nach dem Recht des anderen Staates strafbar sein muss, indem er von «ahnden» bzw. «reprimere» bzw. «connaître de l'infraction» spricht und als Zweck der Übergabe die Strafverfolgung oder den Sanktionsvollzug (s. N. 34 ff.) bezeichnet. Allerdings wäre es theoretisch auch möglich, dass der andere Staat ein nach seinem Recht strafloses Verhalten für einen dritten Staat strafrechtlich verfolgt bzw. sanktioniert (z.B. als Dienst an diesen oder, wenn seine eigenen Staatsangehörigen betroffen sind, aus Eigeninteresse im Gegenzug dafür, dass der Drittstaat sie an ihn ausliefert); vgl. aus deutscher Perspektive Conrad, S. 290 ff.

61. BGE 114 Ib 254, E. 5 (zum Vertrag zwischen der Schweiz und Belgien vom 13.5.1874 über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern [SR 0.353.917.2]); BGer 1A.15/2002 vom 5.3.2002, E. 3.1 und E. 3.2 (zum EAÜ; vorbehaltlich besonders eklatanter Verfahrensfehler); Ludwiczak Glassey, Entraide, N. 873; Zimmermann, N. 816 m.w.H.; vgl. bereits BGer, JdT 1891, S. 449 ff. (zum Vertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 22.7.1868 über Auslieferung von Verbrechern und Beschuldigten), 458; Kaltchas, S. 29 f. m.H.

62. Vgl. BGE 142 IV 250, E. 6.2; BGE 126 II 212, E. 6c; BGE 116 Ib 89, E. 2c/aa; BGer 1C_143/2016 vom 2.5.2016, E. 6.2; BGer 1A.205/2006 vom 7.12.2006, E. 3.2; BGer 1A.35/2002 vom 18.6.2002, E. 5.2; TPF 2019 109, E. 3.1; BStGer RR.2024.106 vom 30.1.2025, E. 6.2; BStGer RR.2015.305 vom 6.4.2016, E. 6.5; BStGer RR.2015.280 vom 27.1.2016, E. 7.5; BStGer RR.2015.129 vom 3.11.2015, E. 5.1 f.; vgl. auch BGer 1A.165/2004 vom 27.7.2004, E. 2.1; BGer 1A.54/2000 v. 3.5.2000, E. 5c–d. In BGE 132 II 81, E. 2.12, zweifelte das Bundesgericht an der Strafkompentenz der USA über ein mutmassliches Delikt eines russischen Ministers zum Nachteil Russlands. Es lehnte die Auslieferung an die USA aber schon aus anderen Gründen ab.

63. Vgl. die in der vorangehenden Fn. genannten Judikate.

64. Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 38, und PC-Ludwiczak Glassey, Art. 32 EIMP N. 14, führen ihn auf das Vertrauensprinzip zurück.

65. Vgl. 126 II 212, E. 6c; Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 38.

66. Rienzo, S. 26.

(z.B. Deutschland,⁶⁷ Neuseeland⁶⁸),⁶⁹ ist aber nach wie vor sehr umstritten,⁷⁰ und die Schwelle zu seiner völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung erscheint nicht überschritten.⁷¹

- 30 Speziell an der hier interessierenden Konstellation ist freilich, dass sich der ersuchende Staat im Falle einer Auslieferung nicht mehr auf das uneingeschränkte Universalitätsprinzip berufen müsste, sondern den Ausgelieferten nunmehr auf der Grundlage des – völkerrechtlich anerkannten – eingeschränkten Universalitätsprinzips verfolgen könnte. Allerdings verlangt Art. 32 IRSG nicht, dass der andere Staat die Tat ahnden *könnte*, sondern dass er sie ahnden *kann*. Eine naheliegende Lesart ist, dass der andere Staat die völkerrechtlich fundierte Strafhoheit bereits besitzen muss und es nicht genügt, wenn er sie erst durch die Auslieferung erlangt (m.a.W.: eine hypothetische bzw. suspensiv bedingte Strafhoheit reicht nicht). Ihr lässt sich jedoch entgegenhalten, dass Art. 32 IRSG in seinem letzten Teilsatz die Übernahme der Strafverfolgung oder -vollstreckung durch den anderen Staat auf Ersuchen der Schweiz erwähnt und damit auf die stellvertretende Strafrechtspflege anspielt, bei welcher der andere Staat aber zunächst auch noch keine völkerrechtliche Strafhoheit innehat. Somit scheint es für Art. 32 IRSG zu genügen, wenn der andere Staat die Tat *nach der Auslieferung* ahnden kann.
- 31 Hinzu kommt folgender Gesichtspunkt: Auch wenn – wie in der hier diskutierten Konstellation – der ersuchende Staat seine Strafhoheit letztlich nicht auf bestehendes Völkerrecht stützen kann, wird sein Ersuchen umso weniger als *missbräuchlich* erscheinen, je mehr dies (hier: die Tragweite des Universalitätsprinzips) umstritten ist. In Anwendung des – freilich nicht überzeugend begründeten (s. N. 26) – sehr rechtshilfefreundlichen Massstabs des Bundesgerichts könnte daher einem auf das uneingeschränkte Universalitätsprinzip gestützten Ersuchen möglicherweise dennoch entsprochen werden.
- 32 Befand sich der präsumierte Täter zunächst auf dem Territorium des ersuchenden Staates, der eine Untersuchung gegen ihn einleitete, und verliess er anschliessend dieses Staatsgebiet, so kann argumentiert werden, dass ein Fall des **eingeschränkten Universalitätsprinzips** vorliegt. Ob dieses Prinzip im Völkerrecht diesen Fall tatsächlich abdeckt oder aber die Strafhoheit mit dem Verlassen des Staatsgebietes erlischt, bedarf einer völkergewohnheitsrechtlichen Untersuchung, die hier nicht zu leisten ist. Das Auslieferungersuchen erscheint in dieser Konstellation jedenfalls noch weniger missbräuchlich und wird schon deshalb einer Bewilligung zugänglich sein, weil die Schweiz in der gleichen Konstellation selber die Strafhoheit in Anspruch nimmt und Auslieferungersuchen an das Ausland stellt.⁷²
- 33 Schliesslich sei bereits an dieser Stelle erwähnt, dass die in Frage stehende **Handlung von der betroffenen Person** selbst getätigt worden (bzw. ihr zuzurechnen) sein muss. Hierauf ist sogleich zurückzukommen (N. 34).

67. Vgl. Art. 1 Völkerstrafgesetzbuch vom 26.6.2002.

68. Vgl. Sec. 8(1)(c)(iii) International Crimes and International Criminal Court Act 2000.

69. Belgien und Spanien sind zurückgekrebt. Die Schweiz hat bekanntlich das eingeschränkte Universalitätsprinzip verankert, vgl. Art. 264m Abs. 1 StGB.

70. Vgl. z.B. Robinson/Vasiliev/van Sliedregt/Oosterveld, S. 57 ff.; Zimmermann, N. 700 in fine.

71. Vgl. BSK-Keshelava/Payer, Vor Art. 3 StGB N. 34. Dazu, dass Strafhoheit eine völkerrechtliche Erlaubnisnorm bedingt, s. Payer, S. 17 ff. Zu den Voraussetzungen für die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht s. die Hinweise bei dems., S. 30 Fn. 123.

72. Vgl. BStGer RR.2021.299 vom 19.6.2022, Bespr. Ludwiczak Glassey/Bonzanigo; BStGer BB.2011.140 vom 25.7.2012, E. 3.

4. Zweck der Übergabe: Strafverfolgung oder Vollzug einer freiheitsbeschränkenden Sanktion

- 34 Viertens muss die Übergabe zur Strafverfolgung oder zum Vollzug einer freiheitsbeschränkenden Sanktion erfolgen. Damit wird Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG wieder aufgegriffen. Ein **anderer Zweck**, etwa die Durchführung von Zivil- oder Verwaltungsverfahren oder die Einvernahme in einem anderen Strafverfahren (gegen Dritte) im betreffenden Ausland, fällt ausser Betracht.⁷³ Die Strafverfolgung bzw. zu vollziehende Sanktion muss somit auf die durch die betroffene Person ausgeführte (bzw. ihr zurechenbare) Handlung gerichtet sein.
- 35 Die **Auslieferung zur Strafverfolgung** dient der Festnahme und Übergabe einer in einem ausländischen Strafverfahren beschuldigten Person, damit die ausländischen Justizbehörden ein Strafverfahren gegen sie durchführen können.⁷⁴ Vorausgesetzt ist, dass im Ausland ein Strafverfahren gegen die Person zumindest vorbereitet wird.⁷⁵
- 36 Aus Art. 35 Abs. 1 lit. a IRSG folgt, dass es auch in der Variante des Zwecks der Strafverfolgung (und nicht nur in derjenigen des Zwecks der Sanktionsvollstreckung) um ein Delikt gehen muss, das eine **gewisse Schwere** aufweist. Die Bestimmung setzt nämlich ein Delikt voraus, das nach dem Recht sowohl der Schweiz als auch des ersuchenden Staates mit einer freiheitsbeschränkenden Sanktion im Höchstmass von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Sanktion bedroht ist.
- 37 Die **Auslieferung zum Vollzug einer freiheitsbeschränkenden Sanktion** bezweckt die Festnahme und Übergabe einer Person an den anderen Staat, gegen die eine ausländische rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung zum Vollzug einer freiheitsbeschränkenden Sanktion vorliegt.⁷⁶ Unter freiheitsbeschränkenden Sanktionen (vgl. Art. 11 Abs. 2 IRSG) sind Freiheitsstrafen und stationäre Massnahmen zu verstehen.⁷⁷ «Freiheitsbeschränkend» ist hier also mit «freiheitsentziehend» gleichzusetzen, wie aus der französischen Sprachversion («sanction privative de liberté») am klarsten hervorgeht.
- 38 Eine **Mindestdauer der zu vollstreckenden Sanktion** ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.⁷⁸ Gemäss Botschaft zum IRSG ist es «selbstverständlich, dass eine Auslieferung nicht mehr als verhältnismässig erscheint, wenn der noch zu vollziehende Freiheitsentzug weniger als etwa drei Monate beträgt.»⁷⁹ Solche Fälle dürften unter Art. 4 IRSG zu subsumieren sein.⁸⁰ In verschiedenen Auslieferungsverträgen ist die Mindestdauer zu vollstreckender Sanktionen, damit die vertragliche Auslieferungspflicht zum Tragen kommt, ausdrücklich geregelt (z.B. Art. 2 Ziff. 1 EAÜ: vier Monate; Art. 2 Ziff. 1 AVUS: sechs Monate).
- 39 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Kontext des EAÜ ist die **Auslieferung zur Vollstreckung einer bedingten Freiheitsstrafe** nur dann möglich, wenn der bedingte Strafvollzug widerrufen wird (Suspensivbedingung).⁸¹ Es besteht kein Zwang, diese Rechtsprechung auf den

73. BSK-Garré, Art. 35 IRSG N. 1; vgl. auch BSK-Fiolka, Art. 32 IRSG N. 5 f., wo darauf hingewiesen wird, dass nach der Auslieferung ohne Weiteres Zivil- oder Verwaltungsverfahren eröffnet werden können (keine Verletzung des Spezialitätsprinzips).

74. Vgl. Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 30; Heimgartner, S. 14.

75. Vgl. BGE 123 II 161, E. 3a; BGE 118 Ib 457, E. 4b; BGE 116 Ib 452, E. 3a; BGer 1A.249/2006, 1A.175/2006 vom 27.11.2006, E. 3.2; Ludwiczak Glassey, Entraide, N. 27 ff.

76. Vgl. Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 30; Heimgartner, S. 15.

77. BSK-Fiolka, Art. 32 IRSG N. 14; vgl. auch Ludwiczak Glassey, Entraide, N. 863; Markees, Nr. 422, Rubr. 2.1.11.

78. Zu Recht kritisch BSK-Fiolka, Art. 32 IRSG N. 16; Heimgartner, S. 83; vgl. allerdings Markees, Nr. 422, Rubr. 2.1.11.

79. Botschaft 1976, S. 461.

80. BSK-Fiolka, Art. 32 IRSG N. 16; Ludwiczak Glassey, Entraide, N. 944; vgl. auch Heimgartner, S. 83.

81. BGE 115 Ib 378, E. 3a/bb; zweifelnd BSK-Fiolka, Art. 32 IRSG N. 19.

Kontext des IRSG zu übertragen, zumal hier – anders als beim EAÜ – keine Auslieferungspflicht besteht. Vielmehr drängt sich eine Verhältnismässigkeitsprüfung im Einzelfall auf, wobei klar ist, dass sowohl die verbleibende Strafe als auch die verbleibende Probezeit nicht unter dem Minimum liegen dürfen, das bezüglich unbedingter Strafen gilt (vgl. N. 38).⁸²

5. Ersuchen

- 40 Fünftens muss entweder der andere Staat **um Auslieferung ersuchen** (vgl. Art. 27 ff. IRSG) **oder auf Ersuchen der Schweiz** die Strafverfolgung oder die Vollstreckung des Strafscheides **übernehmen** (vgl. Art. 88 f., 100 ff. IRSG). Die beiden letztgenannten Varianten setzen auch die ausdrückliche Einwilligung des anderen Staates in die Auslieferung voraus.⁸³ Sie dürften praktisch selten zum Zug kommen.⁸⁴

Danksagung:

Der Autor dankt den Herausgebern des Onlinekommentars und einem anonymen Gutachter.

LITERATURVERZEICHNIS

Achermann Alberto, Kommentierung zu Art. 25 BV, in: Waldmann Bernhard/Belser Eva Maria/Epiney Astrid (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2. Aufl., Basel 2025.

Aufiero Giuseppe, Non-refoulement en matière d'expulsion pénale, d'extradition et de transfèrement forcé, AJP 2025, S. 773–784.

Conrad Peter, Der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit im Rechtshilfe- und Strafanwendungsrecht, Hamburg 2013.

Donatsch Andreas/Heimgartner Stefan/Simonek Madeleine, Internationale Rechtshilfe, unter Einbezug der Amtshilfe im Steuerrecht, 3. Aufl., Zürich et al. 2024.

Fiolka Gerhard, Kommentierung zu Art. 7 IRSG, in: Niggli Marcel Alexander/Heimgartner Stefan (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, IRSG, GwÜ, Basel 2015.

Fiolka Gerhard, Kommentierung zu Art. 32 IRSG, in: Niggli Marcel Alexander/Heimgartner Stefan (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, IRSG, GwÜ, Basel 2015.

Garré Roy, Kommentierung zu Art. 35 IRSG, in: Niggli Marcel Alexander/Heimgartner Stefan (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, IRSG, GwÜ, Basel 2015.

Gless Sabine, Internationales Strafrecht, Grundriss für Studium und Praxis, 3. Aufl., Basel 2021.

Grotius Hugo, De jure belli ac pacis, Libri tres, Aalen 1993 (Orig. 1625).

Heimgartner Stefan, Auslieferungsrecht, Zürich et al. 2002.

Henzelin Marc, L'Etat requérant en matière de coopération judiciaire : extensions et limites de l'approche pragmatique, in: Zen-Ruffinen Piermarco (Hrsg.), Du monde pénal, Mélanges en l'honneur de Pierre-Henri Bolle, Basel et al. 2006, S. 193–204.

Jellinek Georg, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1914.

82. Vgl. BSK-Fiolka, Art. 32 IRSG N. 19.

83. Ludwiczak Glassey, Entraide, N. 864.

84. Vgl. BSK-Fiolka, Art. 32 IRSG N. 23.

- Kaltchas Emmanuel, De l'extradition en cas de concours de compétences de plusieurs États, Lausanne 1934.
- Keshelava Tornike/Payer Andrés, Vorbemerkungen zu Art. 3 ff. StGB, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans/Maeder Stefan (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Strafgesetzbuch, Jugendstrafgesetz, 5. Aufl., Basel, im Erscheinen.
- Ludwiczak Glassey Maria, Entraide judiciaire internationale en matière pénale, Précis de droit suisse, Basel 2018 (zit. Ludwiczak Glassey, Entraide).
- Ludwiczak Glassey Maria, Kommentierung zu Art. 32 IRSG, in: Ludwiczak Glassey Maria/Moreillon Laurent, Petit commentaire, Loi sur l'entraide pénale internationale, Basel 2024.
- Ludwiczak Glassey Maria, Kommentierung zu Art. 101 IRSG, in: Ludwiczak Glassey Maria/Moreillon Laurent, Petit commentaire, Loi sur l'entraide pénale internationale, Basel 2024.
- Ludwiczak Glassey Maria/Bonzanigo Francesca, Compétence universelle et demande d'extradition : pouvoir d'appréciation de l'OFJ, in: <https://www.crimen.ch/211> vom 31.8.2023.
- Macaluso Alain/Rodriguez-Vigouroux Hélène, Le principe constitutionnel de non-extradition des citoyens suisses, AJP 2023, S. 990–999.
- Markees Curt, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (IRSG), Schweizerische Juristische Kartothek, Karten Nr. 421a und 422, Genf 1982.
- Martitz Ferdinand von, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Bd. 1, Leipzig 1888.
- Moreillon Laurent (Hrsg.), Commentaire romand, Entraide internationale en matière pénale, EIMP - TEJUS - LTEJUS - TEXUS, Basel 2004.
- Payer Andrés, Territorialität und grenzüberschreitende Tatbeteiligung, Zürich et al. 2021.
- Riedo Christof/Fiolka Gerhard/Niggli Marcel Alexander, Strafprozessrecht sowie Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2011.
- Rienzo Lorenzo, Das Universalitätsprinzip bei der Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen nach schweizerischem Strafrecht, Zürich et al. 2014.
- Robinson Darryl/Vasiliev Sergey/Sliedregt Elies van/Oosterveld Valerie, An Introduction to International Criminal Law and Procedure, 5. Aufl., Cambridge 2024.
- Scheim Ernest/Markees K.A., Extradition dans les relations internationales (Entr'aide judiciaire en matière pénale), Schweizerische Juristische Kartothek, Karte Nr. 755, Genf 1941.
- Schork Alexander, Das Auslieferungsverfahren in der Schweiz und in Deutschland unter Einbeziehung des Europäischen Haftbefehls, Frankfurt a.M. 2009.
- Schwarzenbach Alfred, Das materielle Auslieferungsrecht der Schweiz nach dem Bundesgesetz vom 22. Januar 1892 und den geltenden Verträgen, Zürich 1901.
- Wilt Harmen van der, The Law and Practice of Extradition, Abingdon et al. 2022.
- Zimmermann Robert, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 6. Aufl., Bern 2024.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, 1977, Bd. 5, Wintersession, Ständerat, Sitzung vom 29.11.1977 zum Geschäft Nr. 76.033, S. 612–637, abrufbar unter <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc/20006302.pdf?id=20006302>, besucht am 24.8.2025.

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, 1979, Bd. II, Sommersession, Nationalrat, Sitzung v. 12.6.1979, Geschäft Nr. 76.033, S. 647–664, abrufbar unter <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc/20007652.pdf?ID=20007652>, besucht am 24.8.2025.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Ausland vom 9.6.1890, BBl 1890 III 316 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1890/3_316_193_/de, besucht am 17.8.2025.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen und einem Bundesbeschluss über Vorbehalte zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 8.3.1976, BBl 1976 II 444 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1976/2_444_430_443/de, besucht am 17.8.2025.

Botschaft über das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und eine Revision des Strafrechts vom 15.11.2000, BBl 2001 391 ff., abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2001/133/de>, besucht am 17.8.2025.

Botschaft zur Änderung von Artikel 1 des Rechtshilfegesetzes vom 6.11.2019, BBl 2019 7413 ff., abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2019/2683/de>, besucht am 17.8.2025.

Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG), Entwurf, BBl 1976 II 491 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1976/2_444_430_443/de, besucht am 17.8.2025.